



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 10. April 2019

Schriftliche Frage im April 2019

Arbeitsnummer 31

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im April 2019

Arbeitsnummer 31

Frage Nr. 31:

Welche Rechtslage besteht bezüglich der in den Medien berichteten Streichung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für britische Staatsangehörige (siehe <https://www.bz-berlin.de/berlin/pankow/wegen-brexit-berliner-behoerde-streicht-briten-schon-mal-hartz-iv>) und wie verfährt die Bundesregierung in Zukunft im Falle eines möglichen Brexits hinsichtlich des Leistungsanspruchs von britischen Staatsangehörigen im Rahmen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch?

Antwort:

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht keine Rechtsgrundlage, mit Blick auf einen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union zum jetzigen Zeitpunkt, Entscheidungen über die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an britische Staatsangehörige aufzuheben oder entsprechende Anträge abzulehnen. Davon, dass Jobcenter vereinzelt bereits Leistungsaufhebungen verfügt haben, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erst aus der Berichterstattung in den Medien erfahren und die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgefordert, zu veranlassen, dass etwaige Leistungsaufhebungen rückgängig gemacht werden. Die BA hat zudem gegenüber allen gemeinsamen Einrichtungen nochmals darauf hingewiesen, dass Bewilligungsentscheidungen nach dem SGB II derzeit nicht mit Blick auf einen anstehenden Austritt Großbritanniens aufgehoben werden dürfen.

Sofern ein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zustande kommt und das Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 (BGBl. I S. 409) in Kraft tritt, gilt während des darin vorgesehenen Übergangszeitraums auch in Bezug auf Leistungsansprüche nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) der bisherige Rechtszustand fort.

Für den Fall eines Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne Abschluss eines Austrittsabkommens, plant das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Erlass einer Ministerverordnung, die ihrerseits einen zunächst dreimonatigen, mit Zustimmung des Bundesrates bis Ende 2019 zu verlängernden Übergangszeitraum vorsieht, während dessen britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die

sich zum Zeitpunkt des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, weiterhin aufenthaltsberechtigt sind und Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Insoweit werden freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige auch für den Übergangszeitraum so behandelt, als ob ihr bisheriges Aufenthaltsrecht weiterbestünde. Sofern dieses bisher zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII geführt hat, können sie diese Leistungen weiterbeziehen. Das SGB II und das SGB XII knüpfen insoweit an das Aufenthaltsrecht an. Für die Zeit nach Außerkrafttreten der Ministerverordnung würden die allgemeinen Regeln des SGB II und SGB XII gelten. In Bezug auf das Aufenthaltsrecht beabsichtigt die Bundesregierung, grundsätzlich allen bisher freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen den Erhalt eines Aufenthaltstitels zu ermöglichen. Die Bundesregierung prüft, soweit erforderlich, die Schaffung notwendiger rechtlicher Rahmenbedingungen.